

die Haftbarkeit der Korrektoren an der periodischen oder nicht periodischen Presse für den strafbaren Inhalt der von ihnen korrigierten Preßzeugnisse, und den Inhalt ihrer dabei zu beobachtenden Pflichten irgendwie thatsächlich normiert. All' die liebenswürdigen Bemerkungen, welche über die beklagenswerte Unkenntnis unserer höchsten Richter von der thatsächlichen Welt verschwendet worden sind, waren hiernach entbehrlich. Nebenbei bemerkt, befinden sich gerade unter den Mitgliedern der Strafsenate so vielfach, zum Teil selbst als Herausgeber periodischer Zeitschriften publizistisch thätige Leute, und liegt Leipzig doch noch hinreichend im Mittelpunkt des litterarischen Betriebes, daß man immerhin einige Einsicht in diese Dinge auch dort voraussetzen sollte.

Aber, wie schon gesagt, das Reichsgericht hatte es überhaupt nicht mit den Korrektoren im allgemeinen, sondern lediglich mit einem konkreten Korrektor, mit den gegen diesen Angeklagten vom Urteil I. Instanz festgestellten Thatsachen, und auf dem Boden dieser für die Revisionsinstanz maßgebenden thatsächlichen Grundlagen mit der dürftigen Rechtsfrage zu thun, ob der Richter der ersten Instanz die Begriffsmerkmale thätiger Beihilfe zur Verübung eines Preßdelikts falsch aufgefaßt habe oder nicht. Von diesem konkreten Korrektor stand nun in für den Revisionsrichter bindender Weise fest, daß jener nicht etwa nur äußerlich die Korrekturarbeit besorgt, sondern daß er bei der Korrektur den ganzen inkriminierten Artikel gelesen, seinen Inhalt verstanden und trotz Bewußtseins von der Strafbarkeit des Inhalts den Artikel zur Druckerei befördert habe. Daß ein derartiger Thatbestand ausreichend sein kann, um darauf hin strafbare Beihilfe im Sinne § 49 St.-G.-B. zu konstruieren, darüber kann es juristisch nicht zweierlei Meinung geben, und alles, was das Reichsgericht in dieser Beziehung an Rechtsgrundsätzen ausgesprochen hat, bewegt sich in den breitesten Geleisen niemals bestrittener Rechtsfragen. Es wäre einfacher Widersinn, etwa umgekehrt zum Prinzip erheben zu wollen, ein Korrektor als solcher genieße ein Privileg der Straflosigkeit, könne schlechterdings niemals als Mitschuldiger eines Preßdelikts in Anspruch genommen werden.

Voraus sollte eine solche merkwürdige Präension gestützt werden? Auf das geltende positive Recht gewiß nicht. Selbst bei der periodischen Presse kann nicht davon die Rede sein, daß darin der verantwortliche Redakteur mit seiner Person die Nichtverantwortlichkeit aller sonst an der Herstellung, Veröffentlichung, Verbreitung eines Zeitungsartikels mitbeteiligten Personen dede oder absorbiere. Etwas derartiges kennt § 21 des Preßgesetzes nur für die engen Grenzen der durch Fahrlässigkeit begangenen Preßvergehen. Darüber hinaus gelten die allgemeinen strafrechtlichen Grundsätze von Mithäterschaft und Beihilfe. So wenig die Verantwortlichkeit des Redakteurs die vollkommen selbstständig daneben fortbestehende strafrechtliche Haftbarkeit des Verfassers eines strafbaren Artikels ausschließt, so wenig bleibt grundsätzlich die Mithäterschaft alles übrigen, an der Herstellung eines deliktischen Preßzeugnisses beteiligten technischen Hilfspersonals ausgeschlossen. Ganz zweifellos kann daher jederzeit ebenjogut, wie der Korrektor, der Setzer, der Laufbursche, der Kolporteur als Mitschuldiger eines Preßvergehens auf die Anklagebank kommen. Alles hängt davon ab, ob und wie weit es dem Ankläger gelingt, ihnen Kenntnis des Inhalts und strafbaren Vorsatz bei ihrer Mithätigkeit nachzuweisen. Der Regel nach wird solcher Nachweis unmöglich sein, und deshalb bleibt der Regel nach das technische Hilfspersonal der Presse außer Verantwortlichkeit.

Dies alles läuft aber lediglich auf Thatfragen hinaus, nicht auf Rechtsfragen. Auch, bin ich überzeugt, bedürfte es nur eines thatsächlich etwas ungewöhnlich gestalteten Falles — etwa der gemeinsamen Herstellung revolutionärer, von Hochverrat, Majestätsbeleidigung und dergleichen strotzender Preßzeugnisse durch ein geheimes Konventikel von Anarchisten — und die öffentliche Meinung würde es als ganz selbstverständlich ansehen, daß jeder, der irgendwie seine Hand dabei mit im Spiele gehabt, dafür büßen müßte, würde es für ganz gleichgültig ansehen, ob der eine Komplize etwa nur die Handpresse angefaßt, der zweite nur den Hebel daran bewegt, der dritte die Lettern gesetzt, der vierte den ersten Abzug korrigiert, oder wie sie sonst die Rollen unter sich verteilt hatten. Die anzuwendenden Rechtsgrundsätze sind aber in dem einen, wie in dem andern Falle genau dieselben, und nur thatsächliche Verschiedenheiten verleiten die nicht juristische Auffassung zu einer verschiedenen Beurteilung.

Ein berechtigter Gedanke muß indessen auch von dem hier vertretenen Standpunkte aus den gegen die fragliche reichsgerichtliche Entscheidung gerichteten Angriffen zuerkannt werden. Es bleibt eine befremdliche Erscheinung, daß ein Staatsanwalt es für erforderlich erachtet hat, neben dem Redakteur den Korrektor eines Zeitungsartikels zu verfolgen, und daß eine Strafkammer die Ueberzeugung von der Mithäterschaft dieses Korrektors zu gewinnen imstande war. Würde es unter unseren Strafverfolgungs-Behörden üblich, daß sie sich der periodischen Presse gegenüber mit der Haftbarkeit des Redakteurs nicht begnügten, daß sie sich darauf stellten, immer auch den Verfasser eines Zeitungsartikels zu ermitteln, Herz und Nieren des gesamten, an der Herstellung einer Zeitungsnummer äußerlich beteiligten Redaktions- und Druckereipersonals zu prüfen und strafgerichtlich zu erforschen, so müßte ein derartig übel angebrachter Verfolgungseifer zu ganz unleidlichen Tragödien der Preßverfolgung führen. Nur liegt es weder in der Macht, noch im Beruf des Reichsgerichts, solchen ungesunden Richtungen

der Strafjustiz entgegenzutreten; mindestens ist das auf die Prüfung bestimmter Beschwerden beschränkte Urteil der Revisionsinstanz nicht dazu angethan, hierüber Kritik zu üben. Ueberdies können die deutschen Staatsanwälte sich darauf berufen, daß sie unter dem Bann des Legalitätsprinzips stehen und Rücksichten der Zweckmäßigkeit keinen Einfluß auf ihre Entscheidungen ausüben dürfen.

Zu dieser Angelegenheit empfing auch die Leipziger Zeitung eine sehr ausführliche und sachgemäße Begründung des reichsgerichtlichen Urteils, der wir folgende Stellen entnehmen:

Wenn nun im vorwürfigen Falle das Landgericht ausdrücklich als erwiesen angesehen hatte, daß der Korrektor bei seiner Arbeit den ehrfränkenden Inhalt des fraglichen Artikels sich zum Bewußtsein gebracht hatte, ein Bewußtsein, in welchem der rechtswidrige Wille bei der Beleidigung sich erschöpft, so war, da derselbe auch wußte, daß der von ihm korrigierte Artikel zur Veröffentlichung gelangen sollte, seine Bestrafung wegen Teilnahme an der vom Redakteur begangenen Beleidigung geboten. Am allerwenigsten konnte das Reichsgericht, welches bekanntlich die Beweisfragen nicht nachprüfen kann, sondern lediglich die Anwendung des Gesetzes auf den vom Landgericht für erwiesen erachteten Thatbestand seiner Beurteilung zu unterziehen hat, dieser Folge ausweichen.

Wenn nun jetzt die reichsgerichtliche Entscheidung gerade auch um deswillen beanstandet wird, weil es doch bekannt sei, wie wenig schon der bloße Abschreiber von dem Inhalte des ihm vorliegenden Schriftstückes in sich aufzunehmen pflege, weil aber um so weniger der Zeitungs-Korrektor, dessen letzte Hand stets zur höchsten Eile gedrängt werde, und der doch nur zu prüfen habe, ob Wort auf Wort und ob die einzelnen Sätze in sich richtig dastehen, den Sinn und die Tragweite dessen, was seine Augen überflogen, zu erkennen und zu würdigen vermöge, so richtet sich diese Beanstandung an die falsche Adresse. Diese — unzweifelhaft im Normalfalle richtigen — Erwägungen konnten nur dem Landgerichte entgegengehalten werden, welches zu prüfen hatte, ob dem Korrektor der ehrverletzende Inhalt des Artikels zum Bewußtsein gekommen. Die thatsächliche Feststellung, daß dem so gewesen, war für das Reichsgericht bindend.

Damit entfällt aber jede grundsätzliche Bedeutung des oberstrichterlichen Erkenntnisses. Dasselbe hat nicht ausgesprochen: der Korrektor ist jedesmal neben dem Redakteur verantwortlich; es hat nur für den ihm gerade vorgelegten Fall die Strafbarkeit des Korrektors anerkannt und auf Grund des Gesetzes, welches auch der höchste Gerichtshof nicht willkürlich überspringen darf, anzuerkennen gehabt. Es ist durchaus mißverständlich, in jeder reichsgerichtlichen Entscheidung den Ausdruck eines schlechthin gültigen Rechtsatzes erblicken zu wollen. Wir haben schon wiederholt daran erinnern müssen, daß auch das oberstrichterliche Urteil nur den vorliegenden einzelnen Fall seiner endgültigen Erledigung zuzuführen hat. Ob dabei die Begründung einen Rechtsatz von grundsätzlicher Bedeutung aufweist, bedarf sehr sorgfältiger Prüfung.

Ganz ohne Belang ist, was sonst noch gegen die Bestrafung des Korrektors geltend gemacht wird. Derselbe könne doch die Korrektur eines Artikels gar nicht ablehnen, er werde ja sonst sofort seiner Stelle verlustig! Schützt es den Kommiss, der auf Geheiß des Prinzipals einen Brief mit betrügerischen Vorspiegelungen an den Kunden schreibt, daß, wenn er sich der Arbeit weigern würde, er fortgejagt werden würde? Oder, nicht der Korrektor, nur der Redakteur habe über die schließliche Aufnahme des korrigierten Artikels in die Zeitung zu entscheiden; der Korrektor wisse nie, ob der Artikel schließlich noch zur Aufnahme gelange oder nicht! Gewiß, aber er weiß, daß der Artikel zunächst zur Verbreitung bestimmt ist, und billigt diese, wenn sie geschieht, da er ja eben den Artikel zur Aufnahme formell fertig stellt. Auch der Prinzipal kann sich noch überlegen, ob er den vom Kommiss geschriebenen Brief unterzeichnet oder zum Abgang bringen läßt — erfolgt aber letzterer, so wird an der Strafbarkeit des Kommiss wegen Teilnahme niemand zweifeln, vorausgesetzt natürlich, daß dem Kommiss der betrügerische Inhalt des Briefes klar geworden ist.

Wolf's Vademecum.

No. IV. Band IV. **Theologisches Vademecum.** A. Protestantische Theologie. Die Litteratur von 1888—1890/91. Mit Reg. der Schlagwörter [zu allen 4 Bänden]. 8°. 144 S.

Von den neuerdings erschienenen Bänden von „Wolf's Vademecum“ liegt zunächst das theologische mit 2744 Titeln vor. Welche Spezialfächer der Theologie bezüglich der Anzahl neuer Erscheinungen besonders hervortragen, ergibt sich aus nachstehendem Verzeichnis: Betrachtungen für Kirche und Haus, Bibelausgaben u., Biographien u., Evangelischer Bund, Dogmatik, Dogmengeschichte, Egidy u. Genossen oder Segner (10 Schriften), Erbauungsschriften, Exegese, Geschichte, Biblische (besser unter Biblische Geschichte zu verzeichnen), Historische Theologie, Jesus, Katechetik u., Kirche, Kirchengesang, Kirchengeschichte, Konfirmandenunterricht, Luther, äußere Mission, innere Mission, Perikopen, geistliche Poesie, Polemik und Irenik, Praktische Theologie, Predigten, Reformationsgeschichte, Religionsgeschichte, Religionsphilosophie, Sitten-